

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1331

vom 30. Juni 1998

Gemeinde Seltisberg, Mutation der Zonenvorschriften Landschaft (Deponie Buchhalden)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 8. Dezember 1997 die Mutationen zum Zonenplan und Zonenreglement Landschaft (Spezialzone für Inertstoffdeponie) beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. Januar bis 4. Februar 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 52 vom 25. Dezember 1997 und im Gemeindeanzeiger Seltisberg vom Dezember 1997 und Januar 1998 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer/innen wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 23. Dezember 1997) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. März 1998 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg die Mutationen zu den Zonenvorschriften Landschaft zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenvorschriften aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind diese unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die obgenannten Zonenvorschriften Landschaft (Plan und Reglement) bzw. die entsprechenden Mutationen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Die kantonale Vorprüfung der Spezialzone Deponie Buchhalden bzw. des Deponiekonzeptes erfolgte mit

Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung (AOR) vom 25. September 1996 und 6. November 1997. Den Forderungen und Wünschen des Kantons konnte mehrheitlich Rechnung getragen werden.

1.2 Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

a) Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen erfolgte am 11. Juli 1997. Aus Sicht des Umweltrechts steht der Erweiterung der Deponie Buchhalden bzw. den vorliegenden Mutationen der Zonenvorschriften Landschaft grundsätzlich nichts entgegen.

b) Rodungsbewilligung

Das Planauflageverfahren zum Rodungsgesuch wurde parallel zur Auflage für die Zonenvorschriften durchgeführt. Das Rodungsgesuch wurde dem BUWAL in der Folge zum Entscheid vorgelegt. Die Rodungsbewilligung erfolgt gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss.

c) Wiederaufforstung

Art. 7 Abs.2 des Zonenreglements Landschaft sieht vor, dass die Bedingungen für die Wiederaufforstung der Deponie sowie die Durchführung der Ersatzmassnahmen im Rahmen der Bau- bzw. Errichtungsbewilligung festgelegt werden. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Wiederaufforstung der Deponie, die Ausscheidung einer Altholzinsel sowie die ökologische Aufwertung des Waldrandes gemäss Technischem Bericht zum Bauprojekt erfolgt. Die Ausscheidung der Altholzinsel sowie die ökologische Aufwertung des Waldrandes sind im Grundbuch als Dienstbarkeit für 30 Jahre festzulegen. Gleichzeitig ist der Gemeinderat zur mindestens 2-jährlichen Berichterstattung über Zeitpunkt, Umfang und Erfolg der flankierenden Massnahmen verpflichtet.

d) Erschliessung

Teile der Erschliessungsanlagen kommen standortbedingt ausserhalb des Deponieperimeters zu liegen. Für diese Anlageteile ist eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG durch die Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

2.1 Abfallplanung:

Gemäss Art. 17 der "Technischen Verordnung über Abfälle" vom 10.12.1990 des Bundes (TVA) bestimmen die Kantone entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtlinien aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Im Kanton Basel-Landschaft liegt der Entwurf für ein kantonales Konzept zur Entsorgung von Aushub und Bauschutt vor, in dem für die einzelnen Teilregionen auch der Bedarf, die vorhandenen Kapazitäten und das weitere Vorgehen festgelegt werden. Die Erweiterung des Standortes Buchhalden wird im Konzept als Uebergangslösung für die Aushubentsorgung im Raume Liestal aufgeführt, da eine betriebsbereite Inertstoffdeponie aus dem laufenden Verfahren für eine systematische Standortevaluation wohl erst in einigen Jahren vorliegen dürfte.

2.2 Bedarf:

Der Bedarf an Volumen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial ist für die Region Liestal zweifelsohne gegeben, da in der Region Liestal keine grösseren verfügbaren Reserven mehr für diesen Abfalltyp bestehen.

- ///: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 8. Dezember 1997 betreffend die Mutationen des Zonenplanes und des Zonenreglementes Landschaft (Spezialzone für Inertstoffdeponie) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/ZPL/1/2 (Mutation Zonenplan Landschaft) und 61/ZRL/1/1 (Mutation Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Bürgergemeinde Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Stabsstelle für Umweltschutz
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
(4 Archiv, ZD, OP, NL, RP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

